

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» *Vorschläge und Anregungen für eine höhere Akzeptanz der Sanierungsmoderation am Restrukturierungsstandort Deutschland*

Sanierungsmoderation – (Noch) mehr Conciliation wagen?

» *Im Gespräch mit den TMA-Vorständen RAin Dr. Dorothee Prostedter und RA Frank Grell sowie mit Prof. Dr. Reinhard Bork*

Zur Zukunft des Überschuldungsbegriffs

» *Diligens-Team RA Marcello Di Stefano, RA Dr. Martin Linsenbarth und RA Thomas Reichelt im Verwalterporträt*

Mit Vier-Tage-Woche beim Team punkten

» *Conclusio der Dissertation von Dr. Konrad Friedrich Thibaut*

Regelungsvorschlag zum Verwalterberufsrecht

impro
immobilien | professionell

impro.de

Verkannte Chancen des Schiedsverfahrens

Berlin. Die Podcast-Reihe »Workshop Insolvenz und Sanierung« (WIS) der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung in Kooperation mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover feierte einjähriges Jubiläum und veranstaltete am 12.09.2023 eine einstündige Podiumsdiskussion zum Thema »Schiedsverfahren und grenzüberschreitende Insolvenzen«, das laut der Diskutanten in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen werde, dessen Möglichkeiten und Chancen aber bei vielen Insolvenzverwaltern noch nicht bekannt seien.

Text: Peter Reuter

Aus den Berliner Räumen der Kanzlei Eckert begrüßte Moderator und Arge-Co-Vorsitzender **RA Dr. Rainer Eckert** die vier Gäste zur einstündigen Livediskussion, die auf der Arge-Website und als Archiv aller Folgen auf dem YouTube-Kanal der DAV-Arge verfügbar ist: Schiedsrichter **RA Prof. Dr. Stefan Kröll**, LL. M. (Direktor des Center of International Dispute Resolution der Bucerius Law School und Vorstandsvorsitzender der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS e. V.)), Schiedsrichter **RA Jörn Hombeck**, LL. M. (Kanzlei Hanefeld), **Alina Holze** (Team des Willem C. Vis Moot 2022 der Leibniz Universität Hannover, ehemals wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Eckert Rechtsanwälte und jetzt bei Hogan Lovells) und **Prof. Dr. Christian Wolf** (Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover).

Beide, Insolvenzverfahren und Schiedsverfahren, zielten auf faire, schnelle und effiziente Abläufe, führte Alina Holze in das Thema ein, doch trafen beide Verfahren aufeinander, stünden auch Experten vor großen Herausforderungen und Problemen, da die Regelungen gesetzlich nicht aufeinander abgestimmt seien. So sieht die ZPO gem. § 240 für Verfahren vor, wenn es zur Insolvenzeröffnung kommt bzw. die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf einen Verwalter übergeht, dass sie unterbrochen werden – eine vergleichbare Regelung gebe es bei Schiedsverfahren nicht. Im internationalen Kontext stehe man vor noch größeren Herausforderungen, weil das jeweilige Insolvenzrecht das Verhältnis zum Schiedsverfahren bestimmt. Usus sei, hob Holze hervor, dass internationale Player wie aus der Automotivebranche, der Hochtechnologie und der Baubranche Schiedsklauseln in Verträgen installierten, um im Streitfall Einfluss auf das Verfahren, den Schiedsort und die Sprache ausüben zu können. Aber angesichts der hohen Lieferkettenabhängigkeiten dieser Branchen seien sie auch insolvenzanfällig, sodass Schieds- und Insolvenzverfahren in Zukunft wohl häufiger aufeinanderträfen. Zu klären sei u. a., ob das Insolvenzrechtsregime gilt oder das in Privatautonomie gewählte Schiedsverfahren, ob der Insolvenzverwalter an Schiedsklauseln bzw. -vereinbarungen gebunden ist und wie sich Insolvenzanfechtung auf Schiedsverfahren auswirkt – »viel Zündstoff«, fasste sie zusammen.

Natürlich sei ein Schiedsrichter nicht erfreut, wenn im laufenden Schiedsverfahren ein Insolvenzverfahren eine Partei betrifft, sagte Stefan Kröll, der Schiedsrichter im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Vertragsrecht ist, weil es zu Anpassungen kommen müsse. In dieser Situation sei es vielen Verwaltern nicht klar, dass sie an Schiedsvereinbarungen des Schuldners gebunden sind. Im Schiedsverfahren gelte § 240 ZPO nicht, so Kröll, doch dem Insolvenzverwalter sei rechtliches Gehör zu gewähren, sodass er z. B. vortragen könne, warum eine Schiedsvereinbarung nicht gelten darf. Die Anfechtung eines Schiedsrichters sei wiederum möglich, wenn ein zu großes Näheverhältnis zum Verwalter besteht bzw. nachgewiesen wird.

Jörn Hombeck, der als Schiedsrichter u. a. bei Kartellschadensersatz und im Anlagenbau tätig ist, riet Verwaltern, wenn sie mit Schiedsvereinbarungen oder laufenden Schiedsverfahren konfrontiert sind, zügig fachkundigen Rat einzuholen, denn je nach Schiedsordnung könnten Fristen für Eingaben sehr kurz sein; im Übrigen verfügten Schiedsverfahren generell über einen eng getakteten Verfahrenskalender. Eine automatische Unterbrechung des Schiedsverfahrens gebe es im vorläufigen Insolvenzverfahren bzw. mit Verfahrenseröffnung nicht, aber das Gros der (internationalen) Schiedsrichter habe wohl Verständnis für eine kurze Pause, wenn der Verwalter zügig anzeigt, dass er eine kurze Aussetzung zur Einarbeitung benötigt – der Verwalter müsse aber von sich aus aktiv werden und dürfe die Sache nicht aussitzen.

Die unklare Rolle von Insolvenzgläubigern im Schiedsverfahren

Nicht nur eine Nähe des Schiedsrichters zum Verwalter könnte eine Ablehnung des Schiedsrichters begründen, sondern auch eine Nähe zu einem der wesentlichen Gläubiger, ergänzte Christian Wolf. Dieser Umstand sei oft nicht bekannt und würde kurze Fristen heikel machen. Unklar sei z. B., sagte Kröll, wie es sich dann mit anderen Gläubigern verhält, die in das laufende Schiedsverfahren eintreten wollen, das ansonsten vertraulich zwischen



(v. li.) Prof. Dr. Christian Wolf, RA Jörn Hombeck, Moderator RA Dr. Rainer Eckert, Alina Holze, RA Prof. Dr. Stefan Kröll

zwei Parteien stattfindet. Rainer Eckert erinnerte im Insolvenzverfahren an den Feststellungsvergleich mit einem Gläubiger zur Anmeldung in der Tabelle, den ein dritter Gläubiger bestreiten darf. Für ihn sei es eine spannende Frage, ob ein Schiedsspruch dieses Recht überlagern könnte. Für Hombeck trifft die Gebundenheit Dritter zu, wenn ein Schiedsspruch bereits besteht und vor allem schon für vollstreckbar erklärt wurde. Die weitere Diskussion betraf u. a. die Anrufung staatlicher Gerichte in Schiedsverfahren, die leichtere Einbindung des Verwalters in einen Aktivprozess und die größeren Schwierigkeiten beim Passivprozess, in dem die Rechte der Mitgläubiger mitverhandelt werden.

Die Runde empfahl Insolvenzverwaltern vor allem im außereuropäischen Kontext, einen Schiedsprozess aus Vollstreckungsgründen anzusteuern, da Vollstreckungen einfacher und effektiver ablaufen als die Vollstreckung eines deutschen Urteils andernorts im europäischen Ausland, zumal es dazu eine UN-Konvention gebe – auch die Zustellung im Verfahren könne im Ausland einfach über UPS erfolgen. Das Schiedsgericht sei an das bestimmte materielle Recht gebunden, betonten die beiden Schiedsrichter. Hombeck erinnerte daran, dass sich jede Partei einen spezialisierten Schiedsrichter auswählen kann, den man bei einem Prozess vor dem Landgericht nicht immer anträfe. Das Schiedsverfahren, obwohl es sich aktuell mit einer Dauer von anderthalb bis zwei Jahren inzwischen länger und komplizierter gestaltet als noch vor einigen Jahren, laufe dennoch zügiger ab als der gerichtliche Instanzenzug. Ein Aufhebungsverfahren eines Schiedsspruchs sei im Übrigen an ganz hohe Hürden gebunden. Kröll ergänzte, dass im internationalen Kontext häufig Prozessfinanzierer eingebunden seien, die aus rein wirtschaftlichem Interesse eine schnellere Entscheidungsfindung mittels Schiedsverfahren in einer Instanz bevorzugten. Des Weiteren tauschten sich die Diskutanten zur auftretenden Masseunzulänglichkeit einer Partei im Schiedsverfahren

aus, dass der Verwalter in diesen Fällen gem. BGH-Rechtsprechung dann staatliche Gerichte anrufen kann, da im Schiedsverfahren keine Prozesskostenhilfe vorgesehen ist.

Moderator Eckert, der vermutete, dass Verwalter Schiedsverfahren wohl wegen des befürchteten Kontrollverlusts scheuten, wollte wissen, ob der im Schiedsverfahren erzielte Prozessvertrag der Wahlfreiheit gem. § 103 InsO unterliegt, was die beiden Schiedsrichter verneinten, da es sich nicht um einen gegenseitigen Vertrag handelt. Auch könne der Verwalter einen vom Schuldner bereits gewählten Schiedsrichter nicht wieder austauschen.

Da das Schiedsverfahren für die unterlegene Partei den mitunter abschreckenden Grundsatz der vollen Kostenübernahme bedeutet, bei dem die Kosten der gegnerischen Anwaltskanzlei sich nicht nach RVG richten, würden es viele Schiedsrichter so praktizieren, mit den Parteien vorab Kostenübernahmen dahin gehend zu vereinbaren, dass jede Partei ihre Anwaltskosten trägt und die unterlegene Partei die Schiedsgerichtskosten, die sich in Deutschland am Streitwert orientieren, die vor dem Verfahren (mit Sicherheiten) zu hinterlegen sind. Der rege Austausch des WIS zeigte, dass es beim Aufeinandertreffen von Schieds- und Insolvenzverfahren noch viele Unklarheiten gibt, die es zu lösen gilt, aber im Schiedsverfahren vor allem im internationalen Kontext für Verwalter die Chance besteht, schneller zu Entscheidungen zu gelangen, die einfacher zu vollstrecken sind. Im Nachgang postete Alina Holze bei LinkedIn: »Es war mir eine große Ehre und Freude, als ›Young Gun‹ in dieser Runde ausgewiesener Experten einen bescheidenen Beitrag zum Thema Insolvenz im Schiedsverfahren leisten zu dürfen.«

Zur Verabschiedung kündigte Rainer Eckert an, dass sich die kommenden Folgen der Podcast-Reihe mit der Entbürokratisierung und Verschlinkung des Insolvenzverfahrens beschäftigen und es auf jeden Fall noch eine Runde zum Berufsrecht für Insolvenzverwalter gebe. «